

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflicht-Versicherung (BBR 2)

Betriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Tierheime, Hunde- und Katzenpensionen, Tiersitter (Ausgabe September 2018)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das im Vertrag bezeichnete Risiko im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und der nachstehenden BBR.

1. Betriebe jeder Art

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen, Tätigkeiten und Veranstaltungen (versicher-tes Risiko).

1.2 Mitversichert ist

1.2.1 die gesetzliche Haftpflicht

1.2.1.1 des Versicherungsnehmers

1.2.1.1.1 als Eigentümer, Mieter, Vermieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, auf dem Versicherungsort.

Versichert sind hierbei Schäden infolge Verstoßes gegen die Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen, z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm. Hinsichtlich der versicherten Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ist auch mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

1.2.1.1.2 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 100.000,00 € je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4. AHB). Auf die Frist zur Anzeige nach Ziff. 4.1 AHB wird besonders hingewiesen.

1.2.1.1.3 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.2.1.2 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.2.1.3 der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft;

1.2.1.4 aus Sachschäden durch häusliche Abwässer nach folgender

Besonderen Bedingung:
Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.1.4 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Abwässer, soweit es sich nicht handelt um

- Abwässer aus Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers,
- Einbringen oder Einleiten von Abwässern – direkt oder indirekt – in ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer,
- Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Abwasseranlagen oder Teilen, die ersichtlich für Abwasseranlagen bestimmt sind.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen oder Verstopfungen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Besitz und Verwendung von Tankanlagen zur Lagerung von Treibstoffen und Heizöl über 20.000 l Fassungsvermögen. Weitergehender Versicherungsschutz ist besonders zu beantragen.

1.2.1.5 des Versicherungsnehmers

1.2.1.5.1 aus dem Besitz von Kränen und Winden; ohne Einschluss von Be- und Entladeschäden;

1.2.1.5.2 aus dem Besitz und der Verwendung von Seil-, Schweb- und Feldbahnen innerhalb des Betriebsgrundstückes oder der jeweiligen Betriebsstelle.

1.2.2 die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1.2.2.1 des gesetzlichen Vertreters des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

1.2.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt über Ziff. 1 hinaus:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

2.1 bei Tierhaltung

2.1.1 aus dem Halten, Hüten oder Verwenden von

2.1.1.1 Nutztieren (auch Zuchtieren nur für eigene Zwecke) – ausgenommen Einhufer (s. jedoch Ziff. 4.2) – im versicherten Betrieb;

2.1.1.2 sonstigen Tieren bei Normalbetrieben mit Ausnahme von Pferden. und – falls besonders vereinbart –

2.1.2 aus dem Halten von Hunden;

2.1.3 aus dem Halten von Zuchtieren zum Belegen fremder Tiere. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt;

2.1.4 aus dem Halten von Zuchtstuten und sonstigen Einhufern einschließlich Flurschäden.

2.1.5 In Abweichung von Ziffer 2.1 ist bei der Tierhaltung nicht versichert

2.1.5.1 Schäden am Zaum- und Sattelzeug sowie sonstigem Zubehör für Nutzung und Pflege;

2.1.5.2 Schäden aus dem Betrieb oder Pferdepension oder -unterstellung einschließlich gewerbsmäßiger Tierhaltung;

2.1.5.3 Schäden an eingestellten Pferden.

2.2 Bei sonstigen Risiken

2.2.1 aus dem direkten Verkauf selbst erzeugter Produkte an den Endverbraucher (Erzeuger-Verbraucher-Direktverkehr) und – falls besonders vereinbart –

2.2.2 aus Abermtung durch Verbraucher in Obstbaubetrieben sowie bei Verkauf auf Wochenmärkten;

2.2.3 aus verpachteten Wirtschaftsflächen;

2.3 aus Nebenbetrieben, die dem versicherten Betrieb dienen und der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zugeteilt sind, und – falls besonders vereinbart –

2.3.1 aus Pferdeverleih, Kutschfahrten mit oder ohne Gestellung eines Fahrers, Lohn- und Milchfahren sowie Holzfällen.

2.4 Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Umwelteinwirkungen über Ziffer 1.2.1.4 hinaus (hierfür ist eine Umwelt-Haftpflicht-Versicherung besonders zu beantragen).

3. Für folgende Betriebe gilt über Ziff. 1 hinaus:

3.1 Tierheime

Mitversichert ist die Haftpflicht

- 3.1.1 als Tierhalter der im Tierheim untergebrachten Tiere, falls besonders vereinbart;
- 3.1.2 einer Tierheimjugendgruppe bei Tätigkeiten für das Tierheim;
- 3.1.3 von dritten Personen beim Ausführen von Hunden des Heims;
- 3.1.4 beivorübergehender Unterbringung eines Tieres in einer Pflege-
stelle – Sachschäden in der Pflege-
stelle sind begrenzt auf
5.000,00 €, die Selbstbeteiligung beträgt 300,00 € – aus-
geschlossen sind Personenschäden, der in den Pflege-
stellen lebenden Personen;
- 3.1.5 bei Rettung von Auslandshunden beginnt der Versicherungs-
schutz an der Grenze zu Deutschland bzw. bei Übergabe auf
einem deutschen Flughafen.

3.2 Hunde- und Katzenpensionen (Haltung fremder Tiere in dafür geeigneten Räumen)

- 3.2.1 Mitversichert ist das Abhandenkommen eines Pensionstieres
durch Verschulden der mit der Betreuung beauftragten Per-
sonen der Pension. Die Entschädigungsleistung ist – je nach
Tarifizierung – begrenzt auf 1.000,00 €, 2.000,00 €, 3.000,00 €.
- 3.2.2 Mitversichert ist der Schaden am Pensionstier auch durch
falsche Fütterung. Die Entschädigungsleistung ist – je nach
Tarifizierung – begrenzt auf 1.000,00 €, 2.000,00 €, 3.000,00 €.
- 3.2.3 der Nebenerwerbsverkauf (z.B. Hundezubehör, Katzenfutter)
bis zu einem Jahresumsatz von 10.000,00 €. Nicht versichert
ist die Produkthaftpflicht.

3.3 Tiersitter

Mitversichert ist

- 3.3.1 die Beaufsichtigung von bis zu 10 Tieren (Hund) und bis zu
5 Tieren (Katze, Pferd);
- 3.3.2 die stationäre Beaufsichtigung (Hund, Katze) in dafür geeig-
neten Räumen bis zu zwei Tagen;
- 3.3.3 das Abhandenkommen eines in Verwahrung genommenen
Tieres durch Verschulden der mit der Betreuung beauftragten
Personen. Die Entschädigungsleistung ist – je nach Tarifie-
rung – begrenzt auf 1.000,00 €, 2.000,00 €, 3.000,00 € (Hund,
Katze) und 10.000 € (Pferd);
- 3.3.4 der Schaden am im Verwahrung genommenen Tier auch
durch falsche Fütterung. Die Entschädigungsleistung ist –
je nach Tarifizierung – begrenzt auf 1.000,00 €, 2.000,00 €,
3.000,00 € (Hund, Katze) und 10.000 € (Pferd);
- 3.3.5 der Verlust fremder Schlüssel;
die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 70.000,00 €
je Schadenereignis;
- 3.3.6 beim Pferdesitting das Reiten, das Longieren und die Boden-
arbeit.

4. Zu Ziff. 1. Betriebe jeder Art und 2. land- und forstwirtschaft- liche Betriebe (gilt nicht für Ziffer 3: Tierheime, Hunde- und Katzenpensionen, Tiersitter)

Mitversichert ist/sind

- 4.1 die Privat- und Familienhaftpflicht des Versicherungsnehmers
gem. BBR 1 (Premium Plus Tarif) ab einem Jahresbruttobeitrag in Höhe
von 500,00 €;
- 4.2 Fohlen- und Aufzuchtperde ohne Einschluss des Reitrisikos bis
zum vollendeten 3. Lebensjahr;
- 4.3 nicht selbstfahrende Geräte und Maschinen sowie nicht zulas-
ungspflichtige Anhänger, Zugmaschinen und Raupenschlepper mit
nicht mehr als 20 km Stundenhöchstgeschwindigkeit sowie Maschi-
nen oder Kraftfahrzeuge als stationäre Kraftquellen, soweit diese den
Zwecken des versicherten Betriebes dienen, auch wenn sie ge-
legentlich verliehen (d.h. unentgeltlich überlassen) werden; bei kleinen
nicht selbstfahrenden Geräten und Maschinen (Sämaschinen, Kar-
toffelkulturgeräte, Düngerstreuer, Kleereiber, Gras- und Getreidemä-
her, Schrotmühlen, Futter- und Häckselschneidemaschinen, Rüben-
schneider, Saatgutreinigung- und Beizapparate) auch zur Lohnarbeit
oder bei Vermietung und Verwendung in einem gewerblichen Neben-
betrieb, nicht jedoch in einem landwirtschaftlichen Lohnmaschinen-
betrieb oder einer landwirtschaftlichen Maschinenengossenschaft;
selbstfahrende Mähdrescher mit nicht mehr als 20 km Stundenhöchst-
geschwindigkeit sind nur im Einsatz für den versicherten Betrieb mit-
versichert.

Zu Ziff. 4.3

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart
und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtun-
gen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder
Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminis-
ter für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der
Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen
Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsneh-
mer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der
Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen
durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

4.4 Mitversichert sind Gewahrsamschäden nach folgender Besonde- ren Bedingung:

4.4.1.1 Der Versicherungsschutz für Gewahrsamschäden wird abwei-
chend von den Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.7 AHB im
folgenden Umfang gewährt:

4.4.1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche
Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Beschädigung und
Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen – auch
Zugmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, je-
doch nicht Kraftfahrzeugen anderer Art –, die der Versiche-
rungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Ge-
genstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, unter
der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer für das
Schadenereignis keinen Versicherungsschutz aus einer evtl.
bestehenden Kraftfahrt-Haftpflicht-Versicherung beanspru-
chen kann.

4.4.2 Der Versicherungsschutz ist davon abhängig, dass der Versi-
cherungsnehmer die Sachen nur kurzfristig, längstens einen
Monat, zum Gebrauch im eigenen land-/forstwirtschaftlichen
Betrieb, im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder des überbe-
trieblichen Maschineneinsatzes in Gewahrsam hat. Das Risiko
der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Beför-
derung, auch mit Kraftfahrzeugen aller Art, ist eingeschlossen.
4.4.3.1 Während des Fahrbetriebes beschränkt sich der Versiche-
rungsschutz für Schäden an den benutzten fremden Zugma-
schinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahr-
zeugen aller Art verbundenen Anhängern und Arbeitsgeräten
auf solche Schäden, die auf ein Unfallereignis, auf Brand oder
Explosion zurückzuführen sind. (Unfallschäden im Sinne die-
ser Bestimmungen sind solche Schäden, die auf ein unmittel-
bar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwir-
kendes Ereignis zurückzuführen sind.)

4.4.3.2 Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfall-
schäden. (Bremschäden im Sinne dieser Bestimmung sind
nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang
entstehen.

Betriebsschäden im Sinne dieser Anschlussklausel sind alle
Schäden, die durch falsche Bedienung unmittelbar an den
fremden Zugmaschinen, Anhängern, selbstfahrenden Arbeits-
geräten und mit Kraftfahrzeugen verbundenen Arbeitsmaschi-
nen entstanden sind. Reine Bruchschäden sind im Gegensatz
zu einem Gewaltbruch solche Schäden, bei denen es sich um
einen Ermüdungsbruch – Dauerbruch – handelt.)

4.4.3.3 Beschädigungen, die bei Feld- und ähnlichen Arbeiten durch
die Bodenbearbeitung, insbesondere durch Steine oder sons-
tige Gegenstände auf oder im Boden, entstehen, gelten als
von der Versicherung ausgeschlossene Betriebsschäden.

4.4.3.4 Werden durch Brems-, Betriebs- und Bruchschäden Unfälle
im Sinne von Ziff 4.4.3.1 ausgelöst, so bleiben die Brems-,
Betriebs- und reinen Bruchschäden auch in diesen Fällen
von der Versicherung ausgeschlossen, während die Unfall-
(Folge-)Schäden gedeckt sind.

4.4.4 Die Deckungssumme wird auf 10.000,00 € je Schadenereig-
nis, beim Abhandenkommen von Sachen (auch Tieren) auf
500,00 € je Schadenereignis begrenzt.

4.4.5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtan-
sprüche wegen Schäden:

- a) die im Verschütten oder Abhandenkommen der zur Be-
förderung übernommenen Milch sowie im Abhandenkom-
men und in der Beschädigung der fremden Milchkannen
bestehen,
- b) am Inventar gepachteter Betriebe,
- c) an Gegenständen, die im Miteigentum des Versiche-
rungsnehmers stehen.

4.4.5.2 Über den Sachschaden hinausgehende Schadenersatzan-
sprüche, insbesondere für Nutzungsverlust, ferner für zufäl-
ligen Untergang und zufällige Verschlechterung der Sache,
sowie die Erfüllung von Verträgen sind nicht Gegenstand der

Versicherung.
und – falls besonders vereinbart –

- 4.5** mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- 4.5.1** als Betreiber einer ländlichen Schankwirtschaft (z. B. Hofcafé, Reiterstübchen...) ohne Beherbergung;
- 4.5.2** aus der Beherbergung von Gästen im Nebenerwerb bis zu 20 Betten;
- 4.5.2.1** mitversichert ist das Abhandenkommen von Sachen (nicht Kfz und Pferde) durch Verschulden des Versicherungsnehmers bis zu einer Summe von 2.500,00 €;
- 4.5.2.2** mitversichert ist die Aufsichtspflicht über beherbergte Kinder (z. B. bei Reiterferien).

5. Zu Ziff. 1 bis 3 (Betriebe jeder Art, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Tierheime, Hunde- und Katzenpensionen und Tiersitter)

5.1 Klauseln für Kraft- und Wasserfahrzeuge

- 5.1.1** **Nicht versichert** ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Kraftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 5.1.2** **Nicht versichert** ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 5.1.3** Besteht nach diesen Bestimmungen für den Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

- 5.1.4** Eine Tätigkeit der in Ziff. 5.1.1 und 5.1.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

6. Außerdem gilt:

6.1 **Nicht versichert** und besonders zu versichern ist, was nicht nach der Angebotsanfrage ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus

- 6.1.1** Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf dienen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- 6.1.2** Halten oder Besitz, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig, durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt;
- 6.1.3** Erzeugung und Umgang mit Laser- und Maserstrahlen;
- 6.1.4** Abbrennen von Feuerwerken.

6.2 **Nicht versichert** wird die Haftpflicht aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen.

7. Hinweise:

7.1 Über den Umfang der Sachschadendeckung vergleiche Ziff. 7. AHB. Auf den Ausschluss der Schäden an fremden Sachen – auch an Kommissionsware – nach Ziff. 7.7 AHB wird besonders hingewiesen.

7.2 Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen begrenzt.